

## INFORMATION ÜBER SUBVENTIONS- ERHEBLICHE TATSACHEN

### HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLER

Haben Sie Fragen zum Antrag oder zu Fördermöglichkeiten der Stiftung?  
Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefon: 06131-16 50 70  
kontakt@snu.rlp.de

Im Falle einer positiven Entscheidung zur Gewährung einer Zuwendung für Ihr Vorhaben, stellt die geplante Zuwendung womöglich im Einzelfall eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB) dar. Sie werden deshalb auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetrugs hingewiesen. Wir als bewilligende Stelle sind verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Die rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte der genannten Norm im StGB sowie dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG).

Nach den Vorschriften ist sicherzustellen, dass Ihnen als Zuwendungsempfänger noch vor Bewilligung die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs bekannt gemacht werden. Falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zu diesen Tatsachen können zur Strafverfolgung sowie zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der Zuwendung führen.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 8 StGB sind folgende Angaben:

#### A. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind

- a) Zum Antragsteller:
  - Name und Adresse des Antragstellers,
  - Bankverbindung,
  - Rechtsverhältnisse/Rechtsform des Antragstellers,
  - Angaben zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (Satzung, Gemeinnützigkeit/Freistellung, Vermögensaufstellung, Sitzungsprotokolle) soweit angefordert.
- b) Zum Fördervorhaben:
  - Vorhabenbezeichnung,
  - Lage und Eigentumsverhältnisse der Maßnahmenflächen,
  - Vorhabenziele,
  - Angaben zur Durchführung und den Kosten des Vorhabens gemäß Maßnahmenbeschreibung (Einzelmaßnahmen),
  - Angaben zum Finanzierungsplan und insbesondere zur Finanzierung des Eigenanteils,
  - Angabe, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
  - Angabe, dass auf den Maßnahmenflächen keine andere Kompensationsverpflichtung sowie weitere rechtliche Verpflichtungen zur Maßnahmenumsetzung bestehen, die der beantragten Maßnahme entgegenstehen,
  - Angaben zur Doppelförderung,
  - Angaben zur Beteiligung von unterer Forstbehörde, Landwirtschaftskammer und unterer Naturschutzbehörde.

## **B. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind**

- a) Subventionserheblich sind folgende Tatsachen, die der Bewilligungsstelle während der Durchführung des Fördervorhabens und gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids einschließlich Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen sind:
- wenn der Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt,
  - wenn sich die im Antrag bzw. Mittelabruf und Verwendungsnachweis für den Verwendungszweck angegebenen Gesamtausgaben ermäßigen oder neue Finanzierungsmittel hinzutreten (s. ANBest-K/P Nr. 5.1),
  - wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (ANBest-K/P Nr. 5.2),
  - wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (ANBest-K/P Nr. 5.3).
- b) Subventionserheblich sind ferner die Angaben im Mittelabruf/Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen (Angaben zu den umgesetzten Maßnahmen, zahlenmäßige Nachweise).

## **C. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG).

Als Zuwendungsempfänger verpflichten Sie sich

- nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz als Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz als Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen zu oben aufgeführten Tatsachen mitzuteilen.